

Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zu § 7 der Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online

Für den Fall der Annahme des Antrags zum Tagesordnungspunkt „Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online“ der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 hat der Aufsichtsrat folgende Fassung des Statuts für die Jury des Kulturfonds Online verabschiedet:

Statut für die Jury des Kulturfonds Online

§ 1 Präambel

Der dem Kulturfonds Online zugrunde liegende Kulturbegriff ist geprägt durch das allgemeine Kulturverständnis der GEMA und einen speziellen Fokus auf die genre-übergreifende Vielfalt und Diversität des Onlinemarktes und des von der GEMA in diesem Bereich vertretenen Repertoires. Der Förderung dieser lebendigen und facetten-reichen Onlinekultur dienen die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

[1] Der oder die Vorsitzende der Jury und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Jury werden von den Jurymitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

[2] Mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand kann die Jury bis zu 3 externe Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

[3] Die Tätigkeit der Jurymitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Fallpauschalen für die Bearbeitung von Anträgen auf Einzelförderung festlegen.

[4] Die Jurymitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[5] Die Jury trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlussfassungen in schriftlicher oder fernmündlicher Form, per Videokonferenz sowie unter Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme sind zulässig.

[6] Die Jury kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats spezielle Verfahrensvorschriften für die Entscheidung über die ihr vorgelegten Förderanträge festlegen.

§ 3 Förderrunden und Förderbeträge

Im Rahmen der Mittelzuweisung gem. § 2 der Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online bestimmt der Aufsichtsrat für das jeweilige Geschäftsjahr die Anzahl der Förderrunden für die Einzelförderung und legt die Höhe der Förderbeträge fest.

§ 4 Teilnahmebedingungen

[1] Die Teilnahmebedingungen für die einzelnen Förderrunden beschließt der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Jury.

[2] Im Rahmen der Teilnahmebedingungen können spezielle Akzente für einzelne Förderrunden gesetzt werden. Hierbei ist jedoch der Grundsatz zu wahren, dass die Einzelförderung aus dem Kulturfonds Online die Vielfalt des Onlinerepertoires der GEMA angemessen zu repräsentieren hat.

[3] Zu den individuellen Anforderungen an die Antragstellenden kann auch die Festlegung von Aufkommensgrenzen oder von Mindestanteilen an dem zu fördernden Werk zählen.

§ 5 Berichtspflicht

Die Jury berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr über die Durchführung der Förderrunden.